

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 103/104 (1934)
Heft: 20

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Bericht über den Stand der Titelschutzfrage.

Präsident Vischer: Die letzte D. V. vom 24. Februar 1934 in Bern hat mit 60 gegen 2 Stimmen grundsätzlich die vom C-C vorgeschlagene Regelung der Titelschutzfrage angenommen. Einige Sektionen haben inzwischen dem Sekretariat ihre Wünsche für die endgültige Fassung des Gemeinschaftsvertrages und des Prüfungsreglementes bekanntgegeben. Der B. S. A. hat der geplanten Regelung in seiner letzten General-Versammlung zugestimmt und seinerseits dem S. I. A. einige Anregungen unterbreitet. Das C-C hat diese Reglemente hierauf neuerdings revidiert und beabsichtigt nun, nach endgültiger Einigung mit den technischen Hochschulen und den beteiligten Verbänden, unter Mithilfe des juristischen Beraters, Prof. von Waldkirch, die Vorlagen endgültig zu bereinigen und dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit einzureichen. Das C-C hat die ihm erteilten Vollmachten benützt, um folgende Abänderungen in den in Bern vorgelegten Entwürfen vorzunehmen:

1. Im Aufsichtsrat der Prüfungsgemeinschaft werden nunmehr 2 Sitze dem B. S. A., 1 Sitz der A. S. I. C. und 5 Sitze dem S. I. A. eingeräumt.
2. Es werden für die Ingenieure und Architekten zwei getrennte Prüfungskommissionen gebildet.

Im übrigen handelt es sich in der Hauptsache um Abänderungen nebensächlicher Art oder soche rein redaktioneller Natur.

Ing. Soutter berichtet in französischer Sprache über den Stand der Titelschutzfrage und knüpft daran einige Bemerkungen über die geschichtliche Entwicklung des Ingenieur- und Architektenberufes. Der Sprechende skizziert die Verhältnisse im Altertum, im Mittelalter und in der modernen Zeit, um zu beweisen, dass die heutige Forderung nach einem gesetzlichen Titelschutz einer logischen Entwicklung der Verhältnisse entspricht und im primären Interesse der Kollektivität geschieht.

Das Vorgehen des C-C in der Titelschutzfrage wird stillschweigend genehmigt.

5. Frage der Schaffung einer Standesordnung des S. I. A.

Ing. Walther orientiert über die Gründe, die das Central-Comité auf Anregung von Arch. Rybi veranlasst haben, die Frage der Schaffung einer Standesordnung in Erwägung zu ziehen. In der letzten Zeit ist die Tätigkeit des C-C in vermehrter Masse durch die Behandlung schwerwiegender Fälle der Verletzung unserer Standesmoral in Anspruch genommen worden. Ausserdem sind durch die Wettbewerbs-Kommission verschiedene Fälle behandelt und erledigt worden, die ebenfalls unter das gleiche Kapitel gehören. Es hat sich gezeigt, dass in vielen Fällen die Verfehlungen ihren Grund in einem Mangel an der richtigen Auffassung über die Standesmoral hatten. Die Aerzte und Advokaten besitzen eine Standesordnung, die anscheinend gute Dienste leistet. Der S. I. A. soll sich selbst ein Standesgesetz schaffen, um die nötige Klarheit im Berufsleben zu bringen. Es scheint nicht angezeigt, dass das C-C gleichzeitig exekutive und richterliche Tätigkeit ausübt, und es wäre angebracht, die Standesfragen einer besonderen Instanz zu unterwerfen. Dabei stehen verschiedene Möglichkeiten offen. Entweder wird jede Sektion die Frage intern regeln und eine eigene Standeskommission schaffen, wobei aber vom Verein ein spezielles Organ als obere Ehreninstanz bezeichnet werden könnte, oder es wird eine Regelung für den gesamten Verein einheitlich vorgenommen. Es ist bedauerlich, dass die Verhältnisse dazu führen, eine solche Regelung vornehmen zu müssen, aber sie liegt im hohen Interesse unseres Berufsverbandes und dürfte dazu beitragen, seine ethischen Ziele klarzulegen.

Ing. Dumas berichtet in französischer Sprache und teilt die Auffassung, dass das C-C durch die Schaffung einer besonderen Standesinstanz in seiner Tätigkeit entlastet werden sollte, da es in letzter Zeit mit der Erledigung von Standesangelegenheiten sehr stark in Anspruch genommen wurde. Es wäre angebracht, die Organisation vorerst so einfach wie möglich zu gestalten, damit sie sich auf Grund der gemachten Erfahrungen frei entwickeln kann.

Ing. Grämiger beglückwünscht die Initiative des C-C. Das C-C hat nicht nur Fragen materieller oder wirtschaftlicher, sondern sehr oft auch solche rein ethischer Natur zu behandeln, in deren Beurteilung es nur auf seine persönliche Auffassung abstellen kann. Es wäre angebracht, für die Behandlung und Beurteilung solcher Fälle eine feste Basis und ein bestimmtes Verfahren zu schaffen, damit sie nicht von gewissen momentanen Stimmungen abhängen, sondern nach wohlüberlegten Grundsätzen geschehen.

Ing. Bener ist im Prinzip Gegner jeglicher Standesordnung. Er sieht aber ein, dass unter den jetzigen Umständen eine Entlastung des C-C angebracht wäre. Der Sprechende könnte sich mit der Schaffung eines Ehrenrates ausserhalb des C-C befreun-

den. Das C-C sollte aber als exekutives Organ seine Kompetenzen behalten und über die Anträge des Ehrenrates entscheiden.

Ing. Jegher erinnert daran, dass schon im Jahre 1908 das Bedürfnis nach Verankerung der Grundsätze der Berufsmoral in den Statuten des Vereins zu der Einführung des Art. 6 führte. Der Sprechende war früher der Auffassung, dass dieser Artikel vollständig genügen sollte. Nach 25 Jahren Erfahrung scheint es ihm jedoch unumgänglich notwendig zu sein, durch Schaffung einer besonderen Instanz für restlose Beachtung von Art. 6 zu sorgen.

Arch. Naef begrüsst die Initiative des C-C und empfiehlt, zuerst eine entsprechende Instanz, z. B. einen Ehrenrat zu schaffen und vorläufig keine weitere gesetzliche Regelung vorzunehmen. Die Sache wird sich von selbst im Laufe der Zeit entwickeln. Es dürfte angebracht sein, dieser Instanz alle nötigen Kompetenzen zu geben, damit sie die ersten Fälle vorläufig nach bestem Wissen beurteilt und sich aus den gemachten Erfahrungen die spätere Organisation herauskristallisieren kann.

Präsident Vischer nimmt die geäusserten Wünsche entgegen. Das C-C wird einen detaillierten Vorschlag zu einer Standesordnung ausarbeiten und dann der nächsten D. V. vorlegen.

6. Diverses.

a) Arch. Hertling stellt namens der Sektionen La Chaux-de-Fonds, Fribourg und Wallis den Antrag, Art. 28 der Statuten in dem Sinne abzuändern, dass die Sektionen mit weniger als 30 Mitgliedern das Recht auf zwei Delegierte haben, damit mindestens je ein Ingenieur und ein Architekt abgeordnet werden können.

Dieser Antrag wird zur Abstimmung in der nächsten D. V. entgegengenommen.

b) Nächste General-Versammlung.

Präsident Vischer erinnert daran, dass der S. I. A. im Jahre 1937 sein 100jähriges Jubiläum feiern wird. Es ist in der letzten D. V. vorgesehen worden, die nächste G. V. in Schaffhausen zu veranstalten. Es dürfte aber angebracht sein, dieselbe erst in drei Jahren gleichzeitig mit der Feier des 100. Jubiläums abzuhalten und die Organisation derselben einer grösseren Sektion in möglichst zentraler Lage, wie Zürich oder Bern, zu überbinden.

Ing. Jegher macht darauf aufmerksam, dass die G. V. des S. I. A., wenn diese erst in drei Jahren stattfinden sollte, mit derjenigen der G. E. P. kollidieren würde. Der Sprechende stellt den Antrag, das C-C sollte sich von der G. V. Vollmacht erteilen lassen, nach Rücksprache mit der G. E. P. Ort und Zeit der nächsten G. V. möglichst in Verbindung mit dem 100jährigen Jubiläum festzusetzen.

Der Antrag Jegher wird einstimmig gutgeheissen.

Ing. Bener würde es begrüssen, wenn das 100jährige Jubiläum am gleichen Ort stattfinden würde, an dem die Gründung im Jahre 1837 erfolgt ist (Aarau).

Schluss der Sitzung 11.30 Uhr.

Zürich, den 2. Oktober 1934.

Der Protokollführer:
P. E. Soutter.

S. I. A. Mitteilung der Wettbewerbskommission. Berichtigung betr. Wettbewerb Stadtcasino Basel.

In der letzten Nummer der Schweizer Bauzeitung ist unter Wettbewerbe eine Mitteilung über den Wettbewerb Stadtcasino Basel enthalten, in der am Schlusse gesagt ist, die Kommission für Wettbewerbe habe die Bedingungen geprüft und gutgeheissen. Die Redaktion der „SBZ“ hat diese Feststellung dem Programm entnommen und musste ohne weiteres annehmen, dass sie den Tatsachen entspreche.

Wir müssen leider feststellen, dass von Seiten der Wettbewerbs-Kommission den Programmbedingungen weder mündlich noch schriftlich zugestimmt worden ist. Da sich die W. K. mit der Casinogesellschaft über zwei wichtige Programmbestimmungen, die den Wettbewerbs-Grundsätzen widersprechen, nicht einigen konnte, hat sie die Angelegenheit dem Central-Comité zur definitiven Erledigung überwiesen.

Die Kommission für Wettbewerbe.

SITZUNGS- UND VORTRAGS-KALENDER.

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Änderungen) bis spätestens jeweils Mittwoch 12 Uhr der Redaktion mitgeteilt sein.

21. Nov. (Mittwoch): B. I. A. Basel. 20.15 h im Restaurant „Brauner Mutz“, I. Stock. Lichtbildvortrag von Dr. R. Sängler: „Das Weltall von der Mount Wilsonsternwarte aus gesehen“.

23. Nov. (Freitag): Techn. Verein Winterthur. 20.15 h im Bahnhofsäli. Vortrag von Ing. R. Gsell: „Ueber die modernen instrumentellen und radioelektrischen Hilfsmittel für Schlechtwetterluftverkehr“.